

15. Wann liegt im Sinne der §§ 2 und 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen eine von einer Centralbehörde getroffene Anordnung vor?

III. Straffenat. Urth. v. 23. Februar 1899 g. W. Rep. 4946/98.

I. Landgericht Bochum.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat den Angeklagten für schuldig erachtet, eine nach den Vorschriften in § 9 Absf. 2 verbunden mit § 2 und § 1 Absf. 1, 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu beurteilende Anordnung einer Centralbehörde übertreten zu haben. Als die übertretene Anordnung sind im Urtheile bezeichnet die Bestimmungen in § 27 unter c der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Dortmund vom 12. October 1887 in der Fassung der Verordnung vom 4. Juli 1888. Nun kann zugegeben werden, daß der Begriff einer solchen Anordnung einer Centralbehörde nicht zur notwendigen Voraussetzung hat, daß sie sich durch ihre Überschrift und sonstiges äußeres Gewand ausdrücklich als eine Vorschrift ankündige, die den Zweck verfolge, den Verkehr mit Sprengstoffen im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu regeln, noch auch, daß die in Frage kommende Anordnung für sich allein den Inhalt eines besonderen Erlasses der Centralbehörde bilde, nicht also mit Vorschriften über ganz andere auf den Bergbau bezügliche Angelegenheiten und Vorkommnisse in einen formell ein Ganzes darstellenden Erlaß der Centralbehörde vereinigt worden sei. Insoweit die Revision anscheinend den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, würde ihr nicht beigezpflichtet werden können. Wohl aber muß aus der Tendenz der §§ 9 Absf. 2, 2 und 1 Absf. 1 und 2 die Folgerung abgeleitet werden, daß, soll eine einzelne Verfügung einer Centralbehörde als eine Anordnung im Sinne dieser Vorschriften gelten, diese Verfügung erkennbar beabsichtigen muß, nur mit Rücksicht auf die besondere natürliche Beschaffenheit des Sprengstoffes im Sinne des § 1 Absf. 1, 2 des Gesetzes und dessen Eigenschaften und die hierdurch — im Gegensatz zu anderen Stoffen von entfernt ähnelnden Eigenschaften — begründete außerordentliche Gefahr, die für den Verkehr mit solchen Sprengstoffen an sich verbunden ist, spezielle Maßnahmen vorzuschreiben, die dazu dienen sollen, jene dem Verkehr mit den ge-

bedachten Sprengstoffen für sich allein eigentümliche höhere Gefahr thunlichst abzuwenden oder wenigstens abzuschwächen. Es können dagegen jenem Begriffe nicht unterstellt werden Anordnungen der Centralbehörden, die zwar nach Inhalt und Wortlaut auch solche Fälle in sich begreifen, wo Sprengstoffe in dem vorgedachten Sinne verwendet worden sind, nicht minder aber auch die Fälle, wo andere Stoffe von ähnlicher Eigenschaft und Wirkung benutzt worden sind, und wo die Anwendung sowohl jener Sprengstoffe, als auch der zuletzt genannten Stoffe nach einer bestimmten Richtung hin gleichmäßig dieselbe Gefahr in sich birgt, wo also insoweit die physische Verschiedenheit der eigentlichen Sprengstoffe und der sonstigen Stoffe für die Gefahr, der vorgebeugt werden soll, ohne Bedeutung erscheint. Unter die Anordnungen dieser Kategorie muß auch die Bestimmung in § 27 unter c der angezogenen Oberbergamtsverordnung gezählt werden. Sie verbietet das gleichzeitige Anzünden zweier oder mehrerer Schüsse bei den in Kohlen- und Kohleneisensteinsflözen anstehenden Betrieben. Sie unterscheidet nicht, ob zu diesen Schüssen Sprengstoffe im Sinne des § 1 Absf. 1, 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 verwendet worden sind oder sonstige andere, gleichfalls Explosionen hervorrufende Stoffe (vgl. § 27 unter a Absf. 4), sie schließt nicht erkennbar die letzteren aus. Die Gefahr, der vorgebeugt werden soll, ist in den übrigen Bestimmungen des § 27 klar bezeichnet; es soll die Entzündung schlagender Wetter oder vorhandenen feinen Kohlenstaubes vermieden werden. Diese Gefahr ist aber bei der Verwendung sowohl der eigentlichen Sprengstoffe, als auch anderer explodierender und durch die Explosion größere Wärme erzeugender Stoffe gegeben, sie ist also nicht der Anwendung von Sprengstoffen im Sinne des § 1 Absf. 1, 2 des Gesetzes eigentümlich. Unter diesen Umständen hat es jedoch nach dem bereits Ausgeführten für rechtsirrtümlich angesehen werden müssen, wenn der Vorderrichter die erwähnte Bestimmung der Oberbergamtsverordnung als eine der Vorschrift in § 2 des Gesetzes zu unterstellende Anordnung einer Centralbehörde aufgefaßt und auf deren Übertretung die Strafindrohung in § 9 Absf. 2 des Gesetzes für anwendbar erachtet hat. Demzufolge mußte das erstinstanzliche Erkenntnis aufgehoben und, da die That des Angeklagten möglicherweise aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte strafbar erscheinen kann, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.